

**Bekanntmachung nach § 19 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ersatzneubau: Kreisstraße DBR 1, Durchlass Parchower Bach bei Alt Karin**

Bekanntmachung des Landkreises Rostock

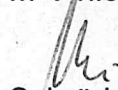
vom 24.4.2020

Der Landkreis Rostock will den Durchlass im Zuge der Kreisstraße DBR 1 bei Alt Karin im Bereich des Parchower Bachs mit den angrenzenden Straßenanschlüssen erneuern.

Das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock als Genehmigungsbehörde hat gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24.02.2010 (BGBl.I, S. 94) zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. IS. 2513) sowie des Landes-UVPG-Gesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVOBl.M-V S.363) festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG i.v.m. § 5 Abs.3 Satz 1 LUVPG M-V nicht selbständig anfechtbar.


Schröder
Amtsleiter